

Mitteilung des Senats

vom 25. Januar 1910.

Inhaltsverzeichnis.

1. Errichtung von zwei neuen Richterstellen	S. 19.
2. Änderung des Einkommensteuergesetzes und der Anlage B des Einkommensteuergesetzes	" 20.
3. Aufhebung eines Vorbehalts zum Spezialbudget Nr. 62	" 34.
4. Heizung der Feuerwache III	" 34.
5. Neubau einer 32klassigen Schule in Grövelingen	" 35.
6. Untersuchung der Abwässer und Projektbearbeitungen für die Kanalisation am rechten Weserufer	" 37.
7. Parallelfanal an der Schwachhauser Chaussee von der Bürgermeister-Smidtstraße bis zur Kirchbachstraße	" 38.
8. Erwerb von Grundflächen zur Verbreiterung der Grövelinger Chaussee	" 38.
9. Herstellung von Räumen für die Tiefbauinspektion III	" 40.

1. Errichtung von zwei neuen Richterstellen.

Die Geschäfte beim Amtsgericht Bremen sind von neuem so angewachsen, daß nach einem von der Justizverwaltungscommission dem Senate erstatteten Berichte zum 1. April d. Js. die Errichtung von zwei neuen Richterstellen notwendig geworden ist.

Zunächst ist es das Grundbuchamt, das, um die Fertigstellung des Grundbuches in absehbarer Zeit zu ermöglichen, mit verstärkten Kräften sowohl im Beamtenpersonal wie bei den Richtern versehen werden muß. Bezüglich des ersteren wird das Erforderliche im diesjährigen Budget beantragt, die Richter anlangend, ist es notwendig, daß einige derselben ihre ganze Arbeitskraft dem Grundbuche zuwenden, unter Befreiung von der Tätigkeit bei anderen Geschäftszweigen des Amtsgerichtes. Es wird daher ein neuer Richterposten für das Grundbuchamt erforderlich.

Die Entlastung von Grundbuchrichtern von anderen Geschäften führt selbstverständlich eine Mehrbelastung anderer Richter mit sich. Hinzu kommen aber folgende Umstände. Bekanntlich ist im vorigen Jahre ein Jugendgericht ins Leben gerufen, d. h. es sind von den zur Kompetenz des Amts- und Schöffengerichts gehörigen Sachen alle Straftaten abgefordert, deren jugendliche Personen beschuldigt werden. Sie werden unter Zuziehung der Schöffen in einem besonderen Gerichtsflokal abgeurteilt. Dabei bringen die Vorermittlungen, namentlich der persönlichen Verhältnisse, die Anhörung der Angehörigen und sonstiger Auskunftspersonen, die eingehenderen Verhandlungen in der Gerichtssitzung eine weit umfassendere Tätigkeit des Richters mit sich, als in den sonstigen Schöffengerichtsfällen. Der Jugendrichter muß daher bezüglich anderer Geschäfte tunlichst erleichtert werden, die naturgemäß den Kollegen zufallen. Trotz des Jugendgerichts ist aber auch eine Verminderung der übrigen Schöffengerichtssitzungen nicht zu ermöglichen gewesen. Den Zivilabteilungen des Amtsgerichts ist inzwischen durch Reichsgesetz eine am 1. April d. Js. ins Leben tretende Erweiterung der Zuständigkeit erwachsen, indem die Streitfachen mit Wertobjekten von dreihundert bis sechshundert Mark von den Landgerichten an die Amtsgerichte übergehen werden. Die bisher landgerichtlichen Sachen mit Wertobjekten von drei- bis sechshundert Mark haben im Jahre 1908 rund etwa tausend betragen, was von einem Richter allein ohne Überlastung nicht zu bewältigen ist.

So ist denn außer für das Grundbuchamt auch für die übrigen Geschäfte des Amtsgerichtes ein weiterer Richter erforderlich. Da zunächst die zurzeit beim Landgerichte schwebenden Prozesse in den vorbezeichneten Wertklassen bei diesem Gerichte fortzuführen sind, wird die volle Wirkung der Kompetenzveränderung sich erst nach einiger Zeit bemerkbar machen. Es ist daher nicht ausgeschlossen, daß als Wirkung dieser Änderung zum Herbst d. Js. die Schaffung noch eines dritten neuen Postens nötig wird. Die Erfahrungen während des Sommerhalbjahres werden darüber entscheiden.

Hiernach ersucht der Senat die Bürgerschaft um ihr Einverständnis damit, daß die Zahl der Mitglieder des Amtsgerichts Bremen zum 1. April d. Js. um zwei vermehrt werde.

2. Änderung des Einkommensteuergesetzes und der Anlage B des Einkommensteuergesetzes.

Über diesen Gegenstand hat die Steuerdeputation einen Bericht übergeben, den der Senat der Bürgerschaft mit dem Bemerken hierneben übersendet, daß er seine Erklärung nachfolgen lassen wird.

Anlage.

Bericht.

Die Steuerdeputation überreicht hierneben, einem ihr erteilten Auftrage gemäß (Verhdlgn. 1910 S.), die Anweisung für die Abschätzung des steuerpflichtigen Einkommens — Anlage B des Einkommensteuergesetzes — in wesentlich abgeänderter Fassung. Die vorgenommenen Änderungen verfolgen den Zweck, in möglichst verständlicher Form alles zusammenzufassen, was der Steuerpflichtige bei der Angabe seines Einkommens zu beachten hat. Zu diesem Zwecke sind auch die gesetzlichen Bestimmungen über den Begriff des steuerpflichtigen Einkommens, über die abzugsfähigen Ausgaben und über das steuerfreie Einkommen als „allgemeine Bestimmungen“ in den Entwurf der Anlage B aufgenommen worden. Der Steuerpflichtige wird dadurch der Mühe überhoben, die bei Berechnung seines Einkommens maßgebenden Grundsätze aus dem Gesetze und aus der Anlage B des Gesetzes zusammenzusuchen. Infolge dieser Änderung hat der Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Januar 1910, betreffend Änderungen des Gesetzes vom 20. April 1905 über die Einkommensteuer, seine Bedeutung verloren. Um unnötige Wiederholungen zu vermeiden, empfiehlt es sich daher, den Artikel 4 des angeführten Gesetzes so zu ändern, daß darin nur auf die Bestimmungen der Anlage B verwiesen wird.

Die Einzelheiten des Gesetzentwurfes bedürfen keiner weiteren Begründung, da sie nur enthalten, was bisher schon Rechtsens war.

Die Steuerdeputation beantragt, den anliegenden Gesetzentwurf zu genehmigen.

Die Steuerdeputation.

(gez.) **M. Donandt.** (gez.) **W. Cramer.**

Unteranlage. Gesetz, betreffend Änderung des zur Änderung des Einkommensteuergesetzes ergangenen Gesetzes vom 25. Januar 1910 und der Anlage B des Einkommensteuergesetzes.

Vom.....

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

I.

Der Artikel 4 des in der Überschrift bezeichneten Gesetzes (Gesetzbl. 1910 S. 1) erhält folgende Fassung:

Der § 5 des Einkommensteuergesetzes wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Das steuerpflichtige Einkommen besteht in der Gesamtsumme aller Einnahmen des Steuerpflichtigen nach Abzug

- 1) der in Artikel 2 der Anlage B verzeichneten abzugsfähigen Ausgaben,
- 2) des in Artikel 3 der Anlage B verzeichneten steuerfreien Einkommens.

Die für die Berechnung des gesamten und des steuerpflichtigen Einkommens zu beachtenden Grundsätze sind in der Anlage B zusammengestellt.

II.

Die Anlage B des Einkommensteuergesetzes vom 20. April 1905 wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

Anlage B.**Anweisung für die Berechnung des in der Steuererklärung anzugebenden Einkommens.****I. Allgemeine Grundsätze.****Artikel 1.**

Als steuerpflichtiges Einkommen gelten nach näherer Bestimmung der in dieser Anweisung zusammengestellten Grundsätze die gesamten Jahreseinkünfte und Kapitalgewinne in Geld und Geldeswert, die der Steuerpflichtige in dem der Steueraus-schreibung vorhergehenden Kalenderjahre*) bezogen hat, einschließlich des nach Artikel 6 unter Nr. 2 zu ermittelnden Nutzungswerts der eigenen Wohnung, sowie des Wertes der im Haushalt verbrauchten Waren und Erzeugnisse der eigenen Wirtschaft und des eigenen Gewerbebetriebes, nach Abzug der im Artikel 2 bezeichneten Ausgaben und des im Artikel 3 bezeichneten steuerfreien Einkommens.

Der Kapitalzuwachs aus Erbschaften, Vermächtnissen, Schenkungen, Ausstattungen und Lebensversicherungen gilt nicht als steuerpflichtiges Einkommen. Doch sind die dem Steuerpflichtigen daraus zufließenden Zinseinnahmen und sonstigen Erträge dem steuerpflichtigen Einkommen hinzuzurechnen. (Wegen der Jahreserträge aus Erbschaften vergl. die besonderen Vorschriften des § 10 des Einkommensteuergesetzes.)

Dem eigenen Einkommen der Steuerpflichtigen ist hinzuzurechnen das etwaige besondere Einkommen

- a. der Ehefrau, und zwar ohne Rücksicht auf das zwischen den Ehegatten geltende Güterrecht, sowie ohne Rücksicht darauf, ob das Einkommen der Ehefrau dem Nießbrauche des Ehemannes entzogen ist oder nicht. Nur wenn die Ehefrau auf Grund rechtskräftigen Urteils von ihrem Manne dauernd getrennt lebt, hat die Ehefrau ihr Einkommen selbständig zu versteuern;
- b. der minderjährigen Kinder aus deren Sondervermögen, soweit nicht die Nießung an diesem Vermögen dem Steuerpflichtigen und seiner Ehefrau entzogen ist.

*) Für diejenigen, die erst während des letzten Kalenderjahres oder erst nach Beginn des Kalenderjahres der Steueraus-schreibung hier steuerpflichtig geworden sind, sowie für die Inhaber oder Teilhaber kaufmännischer Geschäfte, deren Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahre zusammenfällt, sind im § 8 des Einkommensteuergesetzes besondere Vorschriften getroffen.

Artikel 2.

Abzugsfähige Ausgaben.

Von den gesamten Jahreseinkünften (Artikel 1 Absatz 1) können folgende in demselben Zeitraum gemachten Aufwendungen in Abzug gebracht werden:

- 1) die für Erlangung und Sicherung des steuerpflichtigen Einkommens verwendeten Ausgaben (vergl. im Einzelnen die in den Artikeln 5 bis 9 aufgeführten Ausgaben dieser Art);
- 2) die von dem Steuerpflichtigen auf Grund gesetzlicher Verpflichtung entrichteten Beiträge zur Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung oder zu Witwen-, Waisen- und Pensionskassen, nicht aber die auf freiwilliger Versicherung beruhenden Beiträge dieser Art;
- 3) folgende hier entrichteten direkten Steuern, nämlich:
 - a. die Grund- und Gebäudesteuer,
 - b. die Erleuchtungs-, Wasser- und Kanalsteuer,
 - c. die Einkommensteuer nebst Armensteuer und die in den Hafenstädten erhobenen Zuschläge,
 - d. die in den Hafenstädten und im Landgebiete auf das Grundeigentum und auf die Miete gelegten besonderen Steuern.
- 4) die Zinsen angeliehener Kapitalien (vergl. im Einzelnen Art. 6 bis 8);
- 5) die auf Grund Gesetzes, Vertrages oder auf Grund einer Verfügung von Todes wegen von dem Steuerpflichtigen entrichteten Renten, soweit die Verpflichtung dazu nicht auf gesetzlicher Unterhaltspflicht beruht;
- 6) etwaige Kapitalverluste, die der Steuerpflichtige im letzten Kalenderjahre erlitten hat. Vorhergegangene oder später zu besorgende Kapitalverluste dürfen dabei nicht in Anschlag gebracht werden. Kursverluste an nicht veräußerten Wertpapieren von dem Einkommen abzuziehen, ist unter Beobachtung der Vorschriften des Handelsgesetzbuches nur solchen Kaufleuten und Gewerbetreibenden gestattet, welche Handelsbücher im Sinne des Handelsgesetzbuches führen. Abschreibungen auf den Anschaffungswert von Grundstücken und Mobilien sind nur soweit zulässig, als die Grundstücke oder Mobilien gewerblichen Zwecken dienen (Vergl. Art. 8 Nr. 2 Abs. 3 d).

Andere als die vorstehend verzeichneten Ausgaben sind nicht abzugsfähig. Es dürfen daher insbesondere nicht abgezogen werden die Aufwendungen des Steuerpflichtigen

- a. für seinen und seiner Angehörigen Unterhalt, Erziehung und Ausbildung, Nutzen oder Vergnügen,
- b. zur Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht,
- c. für Geschenke und sonstige freiwillige unentgeltliche Zuwendungen.

Die oben aufgeführten abzugsfähigen Ausgaben dürfen nur einmal abgesetzt werden, auch wenn sie bei den einzelnen Einkommenquellen (Artikel 5 bis 11) nochmals besonders aufgeführt sind.

Artikel 3.

Steuerfreies Einkommen.

Das nach Abzug der abzugsfähigen Ausgaben (Artikel 2) verbleibende Einkommen bildet das in der Steuererklärung anzugebende Gesamteinkommen des Steuerpflichtigen. Von dem Gesamteinkommen darf zur Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens ferner in Abzug gebracht werden das steuerfreie Einkommen. Hat der Steuerpflichtige kein steuerfreies Einkommen erzielt, so bildet sein Gesamteinkommen zugleich sein steuerpflichtiges Einkommen.

Als steuerfreies Einkommen gelten folgende Einnahmen des Steuerpflichtigen:

- a. die Einnahmen aus Grundbesitz in einem anderen deutschen Staate,
- b. die Einnahmen aus Gewerbebetrieb in einem anderen deutschen Staate,
- c. das Dienstseinkommen der Militärunterklassen (vom Feldwebel abwärts),
- d. das hier nicht steuerpflichtige Einkommen derjenigen Steuerpflichtigen, welche, ohne hier zu wohnen, hier Grundbesitz haben oder hier zur Ausübung eines stehenden Gewerbes eine Betriebsstätte im Sinne des § 3 Absatz 2 des Doppelsteuergesetzes unterhalten,
- e. diejenigen Einnahmen, für welche ein Anderer hier die Einkommensteuer zu entrichten hat, mit Ausnahme der im Artikel 5 unter Nr. 2 verzeichneten Dividenden, z. B. Zuwendungen, die der Steuerpflichtige aus hiesigen Familienstiftungen bezieht, Zuschüsse, die ihm von einem hiesigen Steuerpflichtigen auf Grund gesetzlicher Unterhaltspflicht oder freiwillig geleistet werden und dergleichen,
- f. die Gewinnanteile aus der Beteiligung an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung

oder an einer Genossenschaft, wenn die Gesellschaft oder Genossenschaft mindestens die Hälfte ihres Einkommens hier versteuert,

- g. die Gewinnanteile (Dividenden) von Aktien einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, wenn die Gesellschaft ihr Einkommen mindestens zur Hälfte hier versteuert, jedoch nur hinsichtlich eines Betrages, welcher $3\frac{1}{2}\%$ des Nennwerts der Aktien, im Falle einer Teilzahlung $3\frac{1}{2}\%$ des eingezahlten Kapitals nicht übersteigt.

Das steuerfreie Einkommen ist in der Steuererklärung nach den oben unter a bis g angegebenen Quellen gesondert aufzuführen. Das nach der Vorschrift unter f und g steuerfreie Einkommen aus Gewinnanteilen wird nur dann als steuerfrei berücksichtigt, wenn der Name der Gesellschaft in der Steuererklärung bezeichnet ist.

II. Besondere Bestimmungen.

Artikel 4.

Zum steuerpflichtigen Einkommen sind insbesondere zu rechnen:

- 1) Das Einkommen aus belegten Kapitalien (Artikel 5).
- 2) Das Einkommen aus Miete und Pacht, einschließlich des Nutzungswertes der Wohnung im eigenen Hause (Artikel 6).
- 3) Das Einkommen aus Landwirtschaft und Gartenbau (Artikel 7).
- 4) Das Einkommen aus Handel und Gewerbe (Artikel 8).
- 5) Das Einkommen aus sonstiger Erwerbs- oder Berufstätigkeit (Artikel 9).
- 6) Das Einkommen aus besonderen Bezugsrechten (Artikel 10).
- 7) Das Einkommen aus einzelnen gewinnbringenden Geschäften (Artikel 11).

Anlage B.

Rehige Bestimmungen.

Anweisung für die Abschätzung des steuerpflichtigen Einkommens.

Zum steuerpflichtigen Einkommen sind zu rechnen:

- 1) Die Zinsen ausgeliehener Kapitalien, von Forderungen, Staats- und Privatschuldscheinen jeder Art, ohne Unterschied, ob der Schuldner ein Hiesiger oder ein Auswärtiger ist und ob die Zinsen bar eingezogen oder gutgeschrieben sind.

1. Das Einkommen aus belegten Kapitalien.

Artikel 5.

Zum steuerpflichtigen Einkommen aus belegten Kapitalien gehören:

- 1) Die Zinsen und geldwerten Vorteile von ausgeliehenen Kapitalien, von Forderungen, Staats- und Privatschuldscheinen jeder Art, von Sparkassen- und Bankguthaben, ohne Unterschied, ob der Schuldner ein Hiesiger oder Auswärtiger ist, ob die Kapitalien innerhalb oder außerhalb des brennischen

2) Die Gewinnanteile (Dividenden):

- a. von Aktien einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, sowie aus der Beteiligung an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, wenn die bezeichneten Gesellschaften ihre an die Aktionäre oder die Gesellschafter zu verteilenden Einnahmen weder ganz noch teilweise in Bremen zu versteuern haben;
- b. von Aktien einer Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien, welche ihre an die Aktionäre zu verteilenden Einnahmen ganz oder zum Teil hier zu versteuern hat, mit demjenigen Betrage, welcher $3\frac{1}{2}\%$ des Nennwertes der Aktien, im Falle einer Teilzahlung $3\frac{1}{2}\%$ des eingezahlten Kapitals übersteigt, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 7 des Gesetzes;
- c. aus Kuxen einer Berggewerkschaft oder einer anderen Bergwerks-gesellschaft;
- d. aus der Kapitaleinlage eines stillen Gesellschafters;
- e. aus den Genußscheinen einer Erwerbs-gesellschaft.

Staatsgebietes belegt sind, und ob der Steuerpflichtige die Zinsen bar einzieht oder ob sie ihm gutgeschrieben werden;

2) Die Gewinnanteile (Dividenden):

- a. von Aktien einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, sowie aus der Beteiligung an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder an einer Erwerbs- oder Wirtschaftsgenossenschaft, wenn die bezeichneten Gesellschaften oder Genossenschaften ihr Einkommen nicht mindestens zur Hälfte in Bremen zu versteuern haben,
- b. von Aktien einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, die ihr Einkommen mindestens zur Hälfte hier zu versteuern hat, mit demjenigen Betrage, welcher $3\frac{1}{2}\%$ des Nennwertes der Aktien, im Falle einer Teilzahlung $3\frac{1}{2}\%$ des eingezahlten Kapitals, übersteigt, vorbehaltlich des § 7 des Gesetzes,
- c. aus Kuxen einer Berggewerkschaft oder einer sonstigen Berggesellschaft,
- d. aus der Kapitaleinlage eines stillen Gesellschafters,
- e. aus der Beteiligung an einer unter a bis c nicht besonders aufgeführten rechtsfähigen Erwerbsgesellschaft.

Von dem Einkommen aus belegten Kapitalien können abgesetzt werden solche Ausgaben, welche durch die Verwaltung des Kapitalvermögens unmittelbar verursacht werden. (Gebühren eines Vermögensverwalters, Depotgebühren einer Bank und dergl.)

2) Das Einkommen aus Miete und Pacht, einschließlich des Nutzungswerts der Wohnung im eigenen Hause.

Artikel 6.

Das in der Überschrift bezeichnete Einkommen umfaßt:

- 3) Die Einnahmen an Pacht und Miete für verpachtete und vermietete Grundstücke und Gebäude, und der Mietwert der von dem Steuerpflichtigen für sich und seinen Haushalt benutzten ihm gehörenden oder gebrauchsweise zustehenden Häuser, Wohnungen, Gärten, Ställe und Landhäuser, nach Abzug der Ausgaben für

- 1) Den Miet- und Pachtzins für alle für Rechnung des Steuerpflichtigen vermieteten oder verpachteten Grundstücke, Wohnräume und sonstigen Räume, sowie die Rente aus zu Erbbaurecht überlassenen Grundstücken.

- 2) Den Nutzungswert der dem Steuerpflichtigen gehörigen oder seiner Nutznießung unterliegenden, von ihm für sich und seinen Haushalt benutzten Häuser, Wohnungen, Gärten, Ställe und Landhäuser. Diesen Wert hat der Steuerpflichtige zu vier Prozent des Gebäudesteuerwerts zu berechnen. In den Fällen, in denen wegen anderweitiger Benutzung eines Teils der Grundstücke oder aus anderen Gründen diese Berechnungsart nicht anwendbar ist, hat der Steuerpflichtige dafür eine den Verhältnissen angemessene Summe in Anschlag zu bringen. Wenn also der Steuerpflichtige z. B. einen Teil oder einzelne Räume seines Grundstücks, das er im übrigen für sich und seinen Haushalt als Wohnung benutzt, vermietet hat, so hat er dem durch die Vermietung erzielten Mietzins den Nutzungswert der von ihm selbst benutzten Wohnung hinzuzurechnen.

Von dem zu 1 und 2 ermittelten Ertrage kann der Steuerpflichtige in Abzug bringen:

- a. gewöhnliche Unterhaltung und Reparaturen, jedoch nicht der Ausgaben für Verschönerung oder Verbesserung;

- b. Feuerversicherung;

- c. Verzinsung der Hypothekenschulden.

Den Mietwert der von ihm selbst benutzten vorstehend bezeichneten Immobilien hat der Eigentümer (bzw. der Besitzer) zu vier Prozent des Grundsteuerwerts zu berechnen. In den Fällen, wo wegen anderweitiger Benutzung eines Teils der Immobilien diese Berechnung nicht anwendbar ist, hat er dafür eine den Verhältnissen angemessene Summe in Anschlag zu bringen.

- a. Die Ausgaben für gewöhnliche Unterhaltung und Reparaturen der verpachteten oder von ihm selbst benutzten Grundstücke, jedoch nicht die Ausgaben für deren Verschönerung oder Verbesserung;
- b. die Prämien für Gebäudeversicherung;
- c. die Zinsen für die auf den Grundstücken ruhenden Hypotheken und Grundschulden;

- d. die mit dem Grundbesitz verbundenen öffentlichen Lasten, insbesondere Deichlasten.

- 4) Die Einnahmen an Miete für vermietete bewegliche Gegenstände, nach Abzug der Ausgaben für

- a. Unterhaltung und Ergänzung des Abgängigen (Ausgaben für Vermehrung oder Verbesserung dürfen nicht abgezogen werden);
- b. Feuerversicherung;
- c. Verzinsung der für die Anschaffung angeliehenen Kapitalien.

- 3) Die Einnahmen an Miete für vermietete bewegliche Gegenstände, nach Abzug der Ausgaben für

- a. Unterhaltung und Ergänzung des Abgängigen (Ausgaben für Vermehrung und Verbesserung dürfen nicht abgezogen werden);
- b. Feuerversicherungsprämien;
- c. Verzinsung der für die Anschaffung der Gegenstände angeliehenen Kapitalien.

Der Mietwert der häuslichen Einrichtung des Steuerpflichtigen wird nicht zum steuerpflichtigen Einkommen gerechnet.

Der Nutzungswert der häuslichen Einrichtung des Steuerpflichtigen wird nicht zum steuerpflichtigen Einkommen gerechnet. Aufwendungen, die der Steuerpflichtige für deren Anschaffung, Unterhaltung oder Versicherung zu machen hat, dürfen daher von seinem Einkommen nicht in Abzug gebracht werden. Auch dürfen Abschreibungen darauf von dem Einkommen nicht abgesetzt werden.

3. Das Einkommen aus Landwirtschaft und Gartenbau.

Artikel 7.

Das Einkommen aus Landwirtschaft und Gartenbau besteht in dem Ertrage der von dem Steuerpflichtigen zur Landwirtschaft oder zum Gartenbau benutzten Grundstücke, ohne Unterschied, ob die Grundstücke dem Steuerpflichtigen selbst gehören, ob sie seiner Nutzung unterliegen oder von ihm gepachtet sind. Zu diesen Erträge gehören insbesondere

- 1) der vereinnahmte oder am Schlusse des letzten Kalenderjahres noch ausstehende Erlös aller Erzeugnisse der von dem Steuerpflichtigen bewirtschafteten Grundstücke,
 - 2) der sonstige aus den Grundstücken, der Viehhaltung oder den Nebenbetrieben gewonnene Ertrag,
 - 3) der Verkaufswert der am Schlusse des letzten Kalenderjahres noch unveräußert vorrätigen Erzeugnisse des letzten Kalenderjahres sowie die etwa an Stelle von verlorenen Erzeugnissen getretenen Versicherungsgelder,
 - 4) der nach Anleitung der Vorschrift im Artikel 6 Nr. 2 zu berechnende Nutzungswert der von dem Steuerpflichtigen für sich und seinen Haushalt benutzten, ihm selbst gehörigen oder seiner Nutzung unterliegenden, Gebäude und Gebäudeteile nebst Zubehör (Garten und dergleichen),
 - 5) der Verkaufswert aller Erzeugnisse des eigenen Wirtschaftsbetriebes, die zur Bestreitung des Haushalts des Steuerpflichtigen, zum Unterhalte seiner Angehörigen und seines Hauspersonals verbraucht oder sonst zu ihrem Nutzen oder Vergnügen verwandt worden sind, namentlich auch der Aufwand an Naturalien für die Beföstigung der zur persönlichen Bedienung des Steuerpflichtigen und seiner Familie gehaltenen Bedienung, für die Unterhaltung von Luxuspferden und dergleichen.
- Es dürfen abgezogen werden:
- a. Lohn und Unterhaltung des Betriebspersonals, mit Ausnahme des Steuer-

pflichtigen, seiner Familie und der nur oder vorzugsweise im Haushalt beschäftigten Dienstboten;

b. Unterhaltung der zum Betriebe gehörenden Tiere;

c. Erhaltung des bisherigen Inventars und Viehstandes (die Ausgaben und Verwendungen für Vermehrung oder Verbesserung desselben dürfen nicht in Abzug gebracht werden);

d. Feuerversicherung und Versicherung der Ernte und des Viehs;

e. Verzinsung angeliehener Betriebskapitalien und hypothekarischer Schulden;

f. Pacht und Miete für die etwa gepachteten oder gemieteten Grundstücke und Gebäude, welche nicht zur Wohnung oder persönlichen Benutzung des Steuerpflichtigen oder seiner Familie dienen.

pflichtige selbst, seine Familie und die nur oder vorzugsweise im Haushalt beschäftigten Dienstboten nicht gerechnet werden dürfen;

b. die Kosten für Unterhaltung des Viehes, soweit dieses für die Zwecke der Wirtschaft und nicht für die persönlichen Bedürfnisse des Steuerpflichtigen und seiner Familie gehalten wird;

c. die Anschaffungskosten für Samen, Pflanzen, Futter und Düngemittel, Rohstoffe und sonstige Materialien, die für den Wirtschaftsbetrieb des letzten Kalenderjahres zugekauft worden sind;

d. die Aufwendungen zur Erhaltung und Ergänzung des zum Wirtschaftsbetrieb gehörigen Geräts, Viehbestandes und sonstigen Inventars (die Ausgaben und Verwendungen zur Vermehrung oder Verbesserung desselben dürfen nicht abgezogen werden);

e. die Prämien für Feuerversicherung und Versicherung der Ernte und des Viehs;

f. die Verzinsung angeliehener Betriebskapitalien und hypothekarischer Schulden, sowie die Leistungen zur Erfüllung einer mit dem Grundstück übernommenen Mittheilsverpflichtung;

g. Pacht und Miete für die etwa gepachteten oder gemieteten Grundstücke, soweit der Pacht- oder Mietzins den Nutzungswert der von dem Steuerpflichtigen für sich und seine Familie benutzten Mieträume übersteigt.

4. Das Einkommen aus Handel und Gewerbe.

Artikel 8.

Das Einkommen aus Handel und Gewerbe umfaßt den Gewinn aus gewerblichen oder Handelsunternehmungen aller Art, mögen dieselben in großem oder geringem Umfange, fabrik- oder handwerksmäßig betrieben werden.

I. für Kaufleute und Gewerbetreibende, welche kaufmännische, den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Handelsbücher führen, ergibt sich der zu versteuernde Jahresgewinn aus dem nach den gesetzlichen Vorschriften aufgestellten Jahresabschlusse. Die von dem Steuerpflichtigen für sich, seine Familie und seinen Haushalt verbrauchten, dem Geschäfte entnommenen Waren und Gelder, die etwa als Geschäftskosten gebuchten freiwilligen Beiträge (Beiträge zu milden oder gemeinnützigen Zwecken, Beiträge an Arbeitgeberverbände und dergl.)

6) Die Einnahmen aus Gewerben, namentlich aus Fabrik-, Handwerks- und Transportgewerben, literarischen, artistischen und wissenschaftlichen Arbeiten, Unterrichts- und Heilanstalten, die Einnahmen mögen in barem Gelde oder ausstehenden Forderungen bestehen.

Der Unternehmer des Gewerbes zc. hat seinem Einkommen den Wert derjenigen Erzeugnisse, welche beim Jahreschlusse noch vorrätig waren, sowie den Wert derjenigen Erzeugnisse, Vorräte und Leistungen hinzuzurechnen, welche aus seinem Gewerbe ihm selbst oder seiner Familie unmittelbar zu gute kommen.

sowie die Zinsen des im Geschäftsbetriebe angelegten eigenen Kapitals sind dem zu versteuernden Gewinne hinzuzurechnen. Daneben sind besonders die Vorschriften der Artikel 5 und 6 und die allgemeinen Bestimmungen (Art. 1 bis 3) zu beachten.

II. Kaufleute und Gewerbetreibende, welche keine kaufmännischen, den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Handelsbücher führen, haben den Geschäftsgewinn durch Gegenüberstellung der Betriebseinnahmen und -Ausgaben des letzten Kalenderjahres zu ermitteln.

Zu den Betriebseinnahmen gehören insbesondere:

- 1) der vereinnahmte oder am Schlusse des Kalenderjahres noch ausstehende Erlös aus allen verkauften Waren und Erzeugnissen;
- 2) Die vereinnahmte oder noch ausstehende Vergütung für geschäftliche oder gewerbliche Leistungen aller Art;
- 3) Der Anschaffungswert der am Schlusse des letzten Kalenderjahres noch vorrätigen Waren und Erzeugnisse unter Berücksichtigung der durch Bearbeitung gegen den ursprünglichen Zustand eingetretenen Wert-erhöhung sowie die etwa an die Stelle verlorener Bestände getretenen Versicherungsgelder;
- 4) Der Verkaufswert der Waren und Erzeugnisse, die der Steuerpflichtige für sich selbst oder zur Bestreitung seines Haushalts, zum Unterhalte seiner Familie und seines Hauspersonals oder zu ihrem Nutzen oder Vergnügen dem Betriebe entnommen hat;
- 5) Wenn der Steuerpflichtige die ihm gehörige Betriebsstätte zugleich als Wohnung benutzt, der nach der Vorschrift des Art. 6 Nr. 2 zu ermittelnde Nutzungswert der von ihm für sich, seine Familie und seinen Haushalt benutzten Räume.

Von den Einnahmen können als Betriebsausgaben abgesetzt werden:

Dagegen sind in Abzug zu bringen die Ausgaben für

- a. verarbeitetes und verbrauchtes Material;
- b. Miete der zum Betriebe dienenden Immobilien und Mobilien, welche nicht Eigentum des Steuerpflichtigen sind;
- c. Unterhaltung, Feuer- und Seeversicherung, Reparatur und Abnutzung;

- a. die Anschaffungskosten für die eingekauften Rohstoffe, Halbfabrikate und Waren, sowie für die sonst zum Betriebe erforderlichen Materialien;
- b. der Pacht- und Mietzins für die zum Geschäftsbetriebe gepachteten und gemieteten Grundstücke, Gebäude und Utensilien. Dient ein gemietetes Grundstück dem Steuerpflichtigen zugleich als Wohnung, so darf der auf die Wohnung entfallende Teil des Mietzinses von der Geschäftseinnahme nicht abgesetzt werden;
- c. die Kosten für die im Betriebe erforderliche Heizung und Beleuchtung;

- d. Löhnung und Unterhaltung des Betriebspersonals, mit Ausnahme des Steuerpflichtigen und seiner Familie, sowie Unterhaltung der für den Betrieb dienenden Tiere; wenn der Steuerpflichtige sich seiner bereits selbständig erwerbsfähigen Söhne oder Töchter im Betriebe bedient, so darf er deren Löhnung und Unterhaltung ebenfalls abziehen;
- e. Verzinsung angeliehener Betriebskapitalien und hypothekarischer Schulden;
- f. die übrigen Betriebsunkosten.

Wenn der Gewerbetreibende kaufmännische, den Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs entsprechende Geschäftsbücher führt, so hat er das steuerpflichtige reine Einkommen nach der ordnungsmäßig aufgestellten Jahresbilanz zu berechnen.

- 7) Der Gewinn aus Handelsgeschäften, so wie sich derselbe aus dem nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs aufgestellten Jahresabluß ergibt. Dabei muß der Handeltreibende die von ihm selbst und seiner Familie verbrauchten Vorräte, Waren und baren Beträge als Teile des zu besteuernenden Einkommens berechnen.

Dagegen sind in Abzug zu bringen:

- a. Der Einkaufspreis der verkauften Waren und Handelsgegenstände;
- b. die vorstehend unter No. 6 b—f bezeichneten Ausgaben.

- 8) Gehalte, Gratifikationen, Honorare, Remunerationen, Pensionen, Wartegelder,

- d. die Ausgaben des Steuerpflichtigen für Instandhaltung der zum Betriebe benutzten Gebäude, Schiffe, Werkstätten, Verkaufsläden, sonstigen Räumlichkeiten und des Geschäftsinventars, ein der jährlichen Wertverminderung entsprechender Betrag für Abnutzung dieser Gegenstände, sowie die dafür und für die Warenvorräte gezahlten Versicherungsprämien;
- e. die Verzinsung angeliehener Betriebskapitalien und der hypothekarischen Schulden, welche auf den zum Gewerbebetriebe dienenden Grundstücken des Steuerpflichtigen haften;
- f. der Betrag der uneinbringlichen und ein den Verhältnissen entsprechender Teilbetrag der zweifelhaften Ausstände; doch sind die in Abzug gebrachten Beträge im Falle späteren Eingangs bei der nächsten Angabe des zu versteuernden Einkommens diesem hinzuzurechnen;
- g. Lohn und Unterhaltung des von dem Steuerpflichtigen beschäftigten Betriebspersonals, wozu indessen die in dem Betriebe beschäftigten Söhne und Töchter des Steuerpflichtigen nur dann gerechnet werden dürfen, wenn sie aus dieser Beschäftigung ein Einkommen in steuerpflichtiger Höhe beziehen und dieses selbständig versteuern.

5. Das Einkommen aus sonstiger Erwerbs- und Berufstätigkeit.

Artikel 9.

Zu dem Einkommen aus sonstiger Erwerbs- und Berufstätigkeit gehören, gleichviel ob die Einnahmen in Geld, freier Wohnung, freier Beköstigung oder in sonstigen Gegenleistungen bestehen:

- 1) Die Gehalte, Besoldungen, Gratifikationen, Honorare, Remunerationen und Bezüge

Löhne, gleichviel ob sie in Geld, freier Wohnung, Beköstigung oder sonstigen Gegenleistungen bestehen, mit den analogen Abzügen.

aller Art der Militärpersonen und Beamten, der Geistlichen und Lehrer, der Handlungs- und Gewerbegehilfen sowie der sonst in privaten Dienstverhältnissen angestellten Personen;

- 2) Die Löhne und sonstigen Vergütungen für Arbeit und Dienstleistungen aller Art;
- 3) Die Vergütung für Vermögensverwaltungen, für Vollstreckung von Testamenten, die Tantiemen und sonstigen Vergütungen von Aufsichtsratsmitgliedern,
- 4) Die Einnahmen aus der Tätigkeit als Arzt, Rechtsanwalt oder Notar, als Gelehrter oder Künstler sowie aus jeder anderen persönlichen Tätigkeit, die nicht als selbstständiger Betrieb der Landwirtschaft, des Handels oder Gewerbes anzusehen ist, mag dieselbe als Hauptberuf oder als Nebenbeschäftigung geübt werden, nach Abzug der Geschäftskosten.

6. Das Einkommen aus besonderen Bezugsrechten.

Artikel 10.

Das Einkommen aus besonderen Bezugsrechten umfaßt

- 1) die Wartegelder und Pensionen der Beamten und ihrer Hinterbliebenen (Witwen- und Waisengelder) sowie die den letzteren gewährten Gnadengelder (Gnadenquartal, Gnadenmonat).
- 2) Leibrenten und sonstige Renten und ähnliche wiederkehrende Einnahmen, einerlei, ob sie auf einer durch Gesetz, Vertrag oder Verfügung von Todeswegen begründeten Verpflichtung oder auf freiwilliger Zuwendung beruhen. Jedoch braucht der Empfänger derartige Zuwendungen nicht zu versteuern, wenn sie ihm von einem hiesigen Steuerpflichtigen aus freiem Willen gemacht werden.

Der auf Grund einer gesetzlichen Unterhaltspflicht gewährte Unterhalt braucht von den Unterhaltsberechtigten nicht versteuert zu werden, wenn ihm der Unterhalt von einem hier wohnhaften Steuerpflichtigen gewährt wird.

7. Das Einkommen aus einzelnen gewinnbringenden Geschäften.

Artikel 11.

Zum steuerpflichtigen Einkommen gehört endlich auch der Ertrag einzelner gewinnbringender Geschäfte, auch wenn dieselben nicht gewerbsmäßig oder zu Spekulationszwecken abgeschlossen sind, namentlich der Kapitalgewinn aus verkauften Grundstücken,

- 10) Leibrenten und sonstige Renten und ähnliche wiederkehrende Zahlungen, wenn sie nicht auf dem freien Willen eines hiesigen Steuerpflichtigen beruhen. In letzterem Falle kann der hiesige Geber den Betrag der Renten nicht von seinem steuerpflichtigen Einkommen abziehen.

In allen sub 1 bis 10 bezeichneten Fällen ist der Steuerpflichtige berechtigt, etwaige Kapitalverluste, welche er innerhalb des der Rechnung zum Grunde liegenden Kalenderjahres erlitten hat, von seinem Einkommen in Abrechnung zu bringen. Vorhergegangene oder später zu besorgende Verluste dürfen dabei nicht in Aufschlag gebracht werden.

Anmerkung. Bei Berechnung des Gesamteinkommens ist dem steuerpflichtigen Einkommen das steuerfreie hinzuzurechnen. Welches Einkommen steuerfrei ist, ergibt sich aus § 5 1 a bis d des Gesetzes.

- 9) Der Ertrag einzelner gewinnbringender Geschäfte, auch wenn dieselben nicht gewerbsmäßig oder zu Spekulationszwecken abgeschlossen sind, namentlich der Kapitalgewinn aus verkauften Grundstücken, Wert-

papieren usw. und aus Lotterien, sowie überhaupt alle vorstehend nicht besonders namhaft gemachten Einnahmen, mit den analogen Abzügen, ausgenommen jedoch das von einer Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien bei der Ausgabe von Aktien erzielte Aufgeld (Agio).

Als Kapitalgewinn ist mithin auch derjenige Gewinn in Anschlag zu bringen, welcher ohne eine besondere Tätigkeit des Steuerpflichtigen lediglich infolge einer seit dem Erwerbe eingetretenen Werterhöhung des veräußerten Gegenstandes erzielt wird. Zu versteuern ist der Betrag, um welchen der erzielte Verkaufserlös oder der Wert einer sonstigen Gegenleistung den Anschaffungspreis übersteigt; dem Anschaffungspreise sind die seit der Anschaffung zur Verbesserung des Gegenstandes gemachten Verwendungen, soweit sie eine zur Zeit der Veräußerung noch fortbestehende Werterhöhung des Gegenstandes zur Folge haben, hinzuzurechnen; dagegen dürfen Zinsen des Anschaffungspreises diesem selbst dann nicht hinzugerechnet werden, wenn der Gegenstand seit der Anschaffung keine Nutzungen gewährt hat. Hat der Steuerpflichtige den veräußerten Gegenstand durch Erbschaft, Schenkung oder auf Grund sonstiger unentgeltlicher Zuwendung erworben, so ist der Berechnung des erzielten Kapitalgewinnes der Preis zu Grunde zu legen, der von den Rechtsvorgängern des Steuerpflichtigen bei dem letzten auf entgeltlichem Rechtsgeschäft beruhenden Erwerb dafür bezahlt worden ist unter entsprechender Berücksichtigung der seitdem infolge besonderer Tätigkeit des Steuerpflichtigen oder seiner Rechtsvorgänger eingetretenen Werterhöhung. Ist ein Erwerbspreis nicht zu ermitteln, so wird der Wert zur Zeit des Erwerbes bei Grundstücken, welche der Grundsteuer unterliegen, mit dem dreißigfachen Grundsteuerreinertrage angenommen, bei anderen Gegenständen ist der nötigenfalls durch Sachverständige zu ermittelnde Verkaufswert maßgebend, den der Gegenstand zur Zeit des Erwerbes gehabt hat. In derselben Weise ist, wenn ein zu einem Nachlaß gehöriger Gegenstand von einem oder einigen der Erben übernommen wird, der steuerpflichtige Teil der den Miterben für ihren Anteil gewährten Abfindung zu ermitteln.

Wertpapieren usw. und aus Lotterien, sowie überhaupt alle vorstehend nicht besonders namhaft gemachten Einnahmen.

Als Kapitalgewinn ist mithin auch derjenige Gewinn in Anschlag zu bringen, welcher ohne eine besondere Tätigkeit des Steuerpflichtigen lediglich infolge einer seit dem Erwerbe eingetretenen Werterhöhung des veräußerten Gegenstandes erzielt wird. Zu versteuern ist der Betrag, um welchen der erzielte Verkaufserlös oder der Wert einer sonstigen Gegenleistung den Anschaffungspreis übersteigt; dem Anschaffungspreise sind die seit der Anschaffung zur Verbesserung des Gegenstandes gemachten Verwendungen, soweit sie eine zur Zeit der Veräußerung noch fortbestehende Werterhöhung des Gegenstandes zur Folge haben, hinzuzurechnen; dagegen dürfen Zinsen des Anschaffungspreises diesem selbst dann nicht hinzugerechnet werden, wenn der Gegenstand seit der Anschaffung keine Nutzungen gewährt hat. Hat der Steuerpflichtige den veräußerten Gegenstand durch Erbschaft, Schenkung oder auf Grund sonstiger unentgeltlicher Zuwendung erworben, so ist der Berechnung des erzielten Kapitalgewinnes der Preis zugrunde zu legen, der von den Rechtsvorgängern des Steuerpflichtigen bei dem letzten auf entgeltlichem Rechtsgeschäft beruhenden Erwerb dafür bezahlt worden ist unter entsprechender Berücksichtigung der seitdem infolge besonderer Tätigkeit des Steuerpflichtigen oder seiner Rechtsvorgänger eingetretenen Werterhöhung. Ist ein Erwerbspreis nicht zu ermitteln, so wird der Wert zur Zeit des Erwerbes bei Grundstücken, welche der Grundsteuer unterliegen, mit dem dreißigfachen Grundsteuerreinertrage angenommen, bei anderen Gegenständen ist der nötigenfalls durch Sachverständige zu ermittelnde Verkaufswert maßgebend, den der Gegenstand zur Zeit des Erwerbes gehabt hat. In derselben Weise ist, wenn ein zu einem Nachlaß gehöriger Gegenstand von einem oder einigen der Erben übernommen wird, der steuerpflichtige Teil der den Miterben für ihren Anteil gewährten Abfindung zu ermitteln.

Die Vorschriften des zweiten Absatzes finden keine Anwendung, soweit die Wertsteigerung bereits bei Aufstellung einer die Grundlage der Besteuerung bildenden kaufmännischen Bilanz Berücksichtigung gefunden hat. Erfolgt die Veräußerung zu einer Zeit, zu welcher infolge der Aufgabe des Geschäfts oder aus anderen Gründen die Besteuerung nicht mehr auf der Grundlage einer kaufmännischen Bilanz geschieht, so tritt bei der Anwendung jener Vorschriften an die Stelle des Anschaffungswerts derjenige Wert, mit welchem der veräußerte Gegenstand bei Aufstellung der letzten für die Besteuerung maßgebend gewesenen Bilanz angesetzt ist. Umgekehrt

Die Vorschriften des zweiten Absatzes finden keine Anwendung, soweit die Wertsteigerung bereits bei Aufstellung einer die Grundlage der Besteuerung bildenden kaufmännischen Bilanz Berücksichtigung gefunden hat. Erfolgt die Veräußerung zu einer Zeit, zu welcher infolge der Aufgabe des Geschäfts oder aus anderen Gründen die Besteuerung nicht mehr auf der Grundlage einer kaufmännischen Bilanz geschieht, so tritt bei der Anwendung jener Vorschriften an die Stelle des Anschaffungswerts derjenige Wert, mit welchem der veräußerte Gegenstand bei Aufstellung der letzten für die Besteuerung maßgebend gewesenen Bilanz angesetzt ist. Umgekehrt ist, wenn ein dem Steuerpflichtigen gehöriger Gegenstand in die erste der Besteuerung zu Grunde gelegte Bilanz mit einem anderen als dem Anschaffungswert eingestellt worden ist, der Wertunterschied bei der Besteuerung in gleicher Weise zu berücksichtigen, wie wenn zur Zeit der Bilanz eine Veräußerung zu dem Bilanzwert stattgefunden hätte.

Der Kapitalgewinn aus verkauften Grundstücken und aus verkauften Aktien der Erwerbsgesellschaften ist auch in dem Falle zu versteuern, wenn die Grundstücke in einem anderen deutschen Staate belegen sind, und die Erwerbsgesellschaften in einem anderen deutschen Staate ihren Sitz haben.

Erbchaften, Legate, Schenkungen und Mitgiften sind rücksichtlich des Kapitalwertes, welchen sie zur Zeit des Erwerbes haben, der Einkommensteuer nicht unterworfen.

Ist, wenn ein dem Steuerpflichtigen gehöriger Gegenstand in die erste der Besteuerung zugrunde gelegte Bilanz mit einem anderen als dem Anschaffungswert eingestellt worden ist, der Wertunterschied bei der Besteuerung in gleicher Weise zu berücksichtigen, wie wenn zur Zeit der Bilanz eine Veräußerung zu dem Bilanzwert stattgefunden hätte.

Der Kapitalgewinn aus verkauften Grundstücken und aus verkauften Aktien der Erwerbsgesellschaften ist auch in dem Falle zu versteuern, wenn die Grundstücke in einem anderen Staate belegen sind, und die Erwerbsgesellschaften in einem anderen Staate ihren Sitz haben.

Das von einer Aktiengesellschaft oder von einer Kommanditgesellschaft auf Aktien bei der Ausgabe von Aktien erzielte Aufgeld (Agio) gilt nicht als steuerpflichtiges Einkommen.

III.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1910 in Kraft.

Die im Artikel 18 des Gesetzes vom 25. Januar 1910, betreffend Änderungen des Gesetzes über die Einkommensteuer, dem Senate erteilte Ermächtigung zur Bekanntmachung des Einkommensteuergesetzes in seiner vom 1. April 1910 an geltenden Fassung bezieht sich auch auf die durch dieses Gesetz herbeigeführten Änderungen.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am . und bekannt gemacht am

3. Aufhebung eines Vorbehalts zum Spezialbudget Nr. 62.

Die Baudeputation, Abteilung Hochbau, hat über den in der Überschrift bezeichneten Gegenstand einen Bericht erstattet, den der Senat unter Vorbehalt seiner Erklärung der Bürgerschaft zur Beschlußfassung hierneben zugehen läßt.

Anlage.

Bericht.

Die im Spezialbudget Nr. 62 St. Jürgen-Wyl — Neuanlagen und bauliche Unterhaltung — unter A lfd. Nr. 5, 8, 18, 19, 22, 28 für die Anbringung von Kalt- und Warmwasserhähnen eingestellten Beträge von zusammen 280 M sind unter Vorbehalt eingestellt worden (Verhölgn. S. 513, 556). Inzwischen ist die Erneuerung der Warmwasserrohrleitung beschlossen und in Angriff genommen worden. Erst nach ihrer Fertigstellung kann entschieden werden, wie das warme und kalte Wasser für die Bäder gemischt werden soll. Bis dahin konnten aber die defekten Mischbatterien nicht mehr in Gebrauch bleiben, und die Baudeputation hat sich daher Ende Dezember entschließen müssen, die Genehmigung zu ihrer Ersetzung durch gekuppelte Kalt- und Warmwasserhähne zu erteilen, ohne wegen der Dringlichkeit dieser Maßnahme Senat und Bürgerschaft vorher fragen zu können. Die Anschaffung dieser Hähne wird übrigens auch dann nicht unnütz gewesen sein, wenn später neue Mischbatterien eingeführt werden sollten, weil sie als Ersatzstücke verwendet werden können.

Die Baudeputation beantragt, ihr Vorgehen nachträglich zu genehmigen und den Vorbehalt zu Spezialbudget Nr. 62 A lfd. Nr. 5, 8, 18, 19, 22 und 28 aufzuheben.

Bremen, den 24. Januar 1910.

Die Baudeputation, Abteilung Hochbau.
(gez.) **Nebelthau.** (gez.) **Ed. Adelsis.**

4. Heizung der Feuerwache III.

Die Baudeputation, Abteilung Hochbau, hat über die Heizung der Feuerwache III einen Bericht erstattet, den der Senat unter Vorbehalt seiner Erklärung der Bürgerschaft zur Beschlußfassung hierneben übersendet.

Anlage.

Bericht.

Die Zentralheizung auf Feuerwache III erfordert unverhältnismäßig hohe Unterhaltungskosten. In den letzten vier Jahren sind rund 1000 M hierfür ausgegeben worden. Eine eingehende Untersuchung hat ergeben, daß die Rohrleitungen durch Ablagerung von Kesselstein stark verengt, zum Teil fast zugesetzt sind, und infolgedessen das Wasser nicht genügend zirkuliert. Die starke Ablagerung von Kesselstein ist darauf zurückzuführen, daß die Badeeinrichtung in direkter Verbindung mit der Heizung steht, das Badewasser also unmittelbar aus der Heizung genommen und fortgesetzt durch Frischwasser ersetzt wird. Die Rohrleitungen zu reinigen, ist nicht möglich, sie müssen daher vollständig erneuert werden. Es empfiehlt sich, gleichzeitig die vorhandenen Rippenheizkörper durch glatte Radiatoren zu ersetzen. Die Badeeinrichtung wird dann von der Heizung vollständig getrennt werden.

Die Kosten für die neue Heizung und Warmwasserbereitung für Badezwecke werden etwa 4000 M betragen.

Die Baudeputation beantragt, für die Erneuerung der Heizung der Feuerwache III nachträglich 4000 M in das nächste Budget einzustellen.

Bremen, den 24. Januar 1910.

Die Baudeputation, Abteilung Hochbau.
(gez.) **Nebelthau.** (gez.) **Ed. Adelsis.**

5. Neubau einer 32klassigen Schule in Gröpelingen.

Über diesen Gegenstand hat die Baudeputation, Abteilung Hochbau, einen Bericht erstattet, den der Senat der Bürgerschaft zur Beschlußfassung mit dem Bemerken hierneben zugehen läßt, daß er sich seine Erklärung vorbehält.

Bericht.

Anlage.

Zur Erledigung des Auftrages vom 19. Februar/3. März 1909 (Verhdlg. S. 191, 240) legt die Baudeputation das spezielle Projekt vor: 18 Blatt Zeichnungen, Vorberechnung, Massenberechnung, Kostenanschlag und Baubeschreibung.

Die Schuldeputation hat sich im allgemeinen mit dem Projekt einverstanden erklärt. Einzelne Wünsche, die sie der Baudeputation mitgeteilt hat, werden nach Möglichkeit erfüllt werden.

Die Baudeputation beantragt: das vorgelegte Projekt zu genehmigen und zu seiner Ausführung weitere 210 000 M auf das Budget des nächsten Rechnungsjahres zu bewilligen, auch sie zu solchen unerheblichen Änderungen des Projekts zu ermächtigen, die sich im Rahmen des Kostenanschlages halten und die Zustimmung der Schuldeputation finden.

Bremen, den 24. Januar 1910.

Die Baudeputation, Abteilung Hochbau.

(gez.) **Rebelthau.** (gez.) **Ed. Melis.**

Baubeschreibung.

Unteranlage.

Auf dem etwa 6400 qm großen Grundstück zwischen Morgenland-, Ritterhuder- und Fischerhuderstraße soll eine 32klassige Schule errichtet werden. Wie aus dem Lageplan ersichtlich, ist beabsichtigt, die Knabenabteilung an die Ritterhuderstraße, die Mädchenabteilung an die Fischerhuderstraße zu legen und diese beiden Flügel durch den Turnhallenbau zu verbinden. Diese Grundrissdisposition bietet den Vorteil, daß die 1800—1900 Kinder, welche in dieser Schule Aufnahme finden werden, beim Betreten und Verlassen der Schule nicht an einer Stelle zusammenströmen, sondern sich gleichmäßig auf die umliegenden Straßen verteilen, und daß die beiden gut abgerundeten Spielplätze, welche zusammen etwa 4600 qm groß sind, vollständig von einander getrennt werden. Einige Klassen erhalten Südostlicht, alle übrigen Nordostlicht; sie liegen also sämtlich günstig. Der Zeichenaal hat Nordwestlicht.

Das Grundstück liegt durchschnittlich 0,45 m unter dem Fahrdamm der Morgenlandstraße. Der Baugrund besteht aus Sand, so daß die Fundierung keine Schwierigkeiten bereitet.

Die Knabenabteilung enthält im Untergeschoß die Wohnung für den Schuliener und das Brausebad mit zwei Ankleideräumen; im Untergeschoß der Mädchenabteilung sind außer einer Schulienerwohnung die für den Haushaltungsunterricht erforderlichen Räume untergebracht. Heizung und Kohlenraum liegen zentral im Kellergeschoß des Turnhallenbaues.

Das Erdgeschoß jeder Abteilung enthält ein Lehrer- und ein Vorsteherzimmer sowie vier Klassen. Im I. und II. Obergeschoß sind jedesmal sechs Klassen untergebracht. Außer diesen Räumen sind in der Knabenabteilung noch ein Lehrmittelzimmer, in der Mädchenabteilung gleichfalls ein Lehrmittelzimmer, ferner je ein kleines Zimmer für die Lehrer und den Schularzt vorgesehen. Aborte sind wie bei der im Bau begriffenen Schule in Hastedt in jedem Geschoß angeordnet.

Die Turnhalle im Erdgeschoß soll von den Knaben, die im I. Obergeschoß gelegene Halle von den Mädchen benutzt werden. Über den Turnhallen liegen der Zeichenaal, der beiden Schulen gemeinschaftlich dienen soll, zwei Modellräume und eine Reserveklasse für die Mädchenabteilung. Das nur teilweise ausgebaute III. Obergeschoß der Knabenabteilung nimmt eine Reserveklasse und die Räume für den Physikunterricht auf.

Das Äußere bringt in seinen einfachen ruhigen Puzfassaden die Zweckbestimmung klar zum Ausdruck. Die Dächer sollen mit roten Pfannenpfalzziegeln gedeckt werden. Konstruktiv soll das Gebäude so durchgebildet werden wie die im Bau begriffenen Schulen an der Nordstraße und in Hastedt. Bankette und Fundamente werden aus Beton, das aufsteigende Mauerwerk aus Ziegelsteinen in Kalkmörtel hergestellt; bei allen stark belasteten Teilen, insbesondere den Fensterpfeilern, wird dem Mörtel Zement zugeetzt. Zur Abhaltung der aufsteigenden Feuchtigkeit dient eine Zementisolierschicht.

Alle Decken werden massiv hergestellt. Als Fußbodenbelag ist für die Schuldienerwohnungen gehobelte Dielen auf Lagerhölzern, für die Aborte, Küchen, Flure im Untergeschoß und die Bade- und Ankleideräume Terrazzo, für Heizung und Kohlenraum Klinkerpflaster, für die übrigen Räume des Kellergeschosses und den Dachboden Zementestrich, für die Eingänge und die Korridore des Erdgeschosses Plattenbelag, für alle übrigen Räume Linoleum bestimmt. Alle Schwellen und die Treppen nach dem Erdgeschoß sollen aus Granit, alle übrigen Treppen aus Beton hergestellt und mit Linoleum belegt werden.

Für die äußeren Türen soll Eichenholz, für die sonstigen äußeren Tischlerarbeiten pitch-pine, für die inneren carolina-pine verwendet werden.

Die Wände in den Ankleideräumen, im Duschbad, in der Koch- und Waschküche für den Haushaltsunterricht, in den Lehreraborten und über den Gossensteinen und Herden werden, soweit erforderlich, mit weißen Fliesen bekleidet. Im übrigen sollen alle Wände und Decken mit Kalkmörtel — in den Klassen und Fluren 1,50 m hoch unter Zusatz von Zement — gepuzt und mit Leimfarbe gestrichen werden.

Ent- und Bewässerung werden an das städtische Rohrnetz angeschlossen. Für die ganze Schule ist Gasbeleuchtung und zwar in den Unterrichtsräumen mit halb zerstreutem indirektem Licht in Aussicht genommen. Auch die Schuldienerwohnungen erhalten Gas für Beleuchtungs- und Kochzwecke.

Mit Ausnahme der Schuldienerwohnungen, die Ofenheizung erhalten, soll das ganze Gebäude durch eine Niederdruckdampfheizung geheizt werden. Das für das Brausebad nötige Wasser soll in einem mit Dampf zu heizenden Boiler erwärmt werden.

In dem Dachreiter des Turnhallenbaues wird eine Uhr angebracht, deren Zifferblätter auch von der Gröpelinger Chaussee sichtbar sein werden.

Das Inventar wird im wesentlichen der inneren Einrichtung der neueren Volksschulen entsprechen. Der Physiksaal wird ebenso wie der in der Schule an der Hemelingerstraße ausgestattet werden. Das Inventar für den Haushaltsunterricht ist nicht mitveranschlagt.

Der Kostenschlag schließt mit 510 000 M ab, wovon die Ausstattungsgegenstände 61 700 M, die Nebenanlagen (Spielplatzfläche, Zementplatten, Umwehrung, Baumpflanzung usw.) 20 947,69 M beanspruchen.

Der umbaute Raum stellt sich:

für die Klassengebäude auf	M 13,45 pro cbm
„ den Turnhallenbau mit Zeichensaal auf	„ 10,50 „ „

Bremen, den 18. Dezember 1909.

Die Hochbauinspektion II.

(gez.) **Knop.**

Einverstanden.

Die Baudirektion, Abteilung Hochbau.

10. 1. 10.

(gez.) **Chrhardt.**

6. Untersuchung der Abwässer und Projektbearbeitungen für die Kanalisation am rechten Weserufer.

Über den in der Überschrift bezeichneten Gegenstand hat die Baudeputation, Abteilung Straßenbau, einen Bericht übergeben, den der Senat unter Vorbehalt seiner Erklärung der Bürgerschaft zur Beschlussfassung hierneben übersendet.

Bericht.

Anlage.

Unter Bezugnahme auf den anliegenden Bericht der Baudirektion, Abteilung Tiefbau, bittet die unterzeichnete Deputation im Einvernehmen mit der Medizinalkommission des Senats für Arbeiten des Hygienischen Instituts zur Untersuchung der Abwässer weitere 12 000 M bereit zu stellen.

Im weiteren benötigt sie für die Ausarbeitung der demnächst zu erwartenden Vorlage für die Kanalisation am rechten Weserufer vorläufig einen Betrag von 20 000 M. Demgemäß wird die Bewilligung von $12\,000 + 20\,000 = 32\,000$ M auf das Separatbudget für Außerordentliche Verwendungen, Kanalisation der Stadt am rechten Weserufer, hiermit ergebenst beantragt.

Die Baudeputation, Abteilung Straßenbau.

(gez.) **Rassow.** (gez.) **W. Voettcher.**

Bericht der Baudirektion, Abteilung Tiefbau.

Unteranlage.

Laut Verhandlungen zwischen Senat und Bürgerschaft von 1907, Seiten 106 und 119 sowie 1908 Seiten 161 und 188 sind 36 000 M für Untersuchungen der Abwässer für drei Jahre, das ist bis zum 31. März 1910 bewilligt worden. Leider haben die Untersuchungen und Feststellungen noch nicht ganz beendet werden können, da es wegen der in der Weser herrschenden Ebbe und Flut für Bremen außerordentlich schwierig ist, festzustellen, in welchem Maße die Abwässer geklärt werden müssen, bevor sie der Weser zugeführt werden und wo die Einleitung der Abwässer geschehen darf, ohne daß durch aufströmendes Wasser die Häfen durch Verunreinigung gefährdet werden und ohne daß Einwendungen der Anlieger der Weser und insbesondere auch der Nachbarstaaten zu befürchten sind. Unter den gegebenen Verhältnissen ist es unbedingt notwendig, die Untersuchungen noch ein Jahr weiter zu führen, daher für diesen Zweck nochmals 12 000 M zu beantragen sind.

Die Untersuchungen sind im übrigen soweit gediehen, daß nunmehr auch mit den eigentlichen Projektbearbeitungen vorgegangen werden kann, dazu bedarf es aber eines gut geschulten Hilfspersonals. Eine genauere Feststellung der dazu erforderlichen Mittel wird zweckmäßig erfolgen, wenn der neu anzustellende Bauinspektor für die Kanalisation eingetreten ist und sich über die vorliegenden Projektbearbeitungen so weit unterrichtet hat, daß er einigermaßen genau übersehen kann, welche Mittel erforderlich sind, um die Ausarbeitung der Vorlage mit der notwendigen Beschleunigung fertigzustellen. Es empfiehlt sich aber doch, schon jetzt, die Mittel für einen Ingenieur und zwei Techniker zu beantragen. Für diese Hilfskräfte sind selbstverständlich auch die erforderlichen Unterkunftsräume zu schaffen. Außerdem kommen für Zeichenmaterialien, Arbeitskräfte beim Messen, Nivellieren usw. noch erhebliche Beträge in Betracht.

Ferner ist es notwendig, daß die leitenden Baubeamten und Vertreter des Gesundheitswesens sich noch einige der neuesten Anlagen zur Reinigung der Abwässer ansehen, um sich über deren praktische Bewährung zu unterrichten.

Die Projektbearbeitungen werden etwa 2 Jahre in Anspruch nehmen, es werden daher etwa 40 000 M für Vorarbeiten in Aussicht zu nehmen sein, vorläufig genügt es aber, wenn außer den oben erwähnten 12 000 M noch 20 000 M

bereit gestellt werden. Ich empfehle, die Bewilligung dieses Betrages zunächst zu beantragen, damit unverzüglich mit der Ausschreibung der Hilfsarbeiterstellen, Beschaffung der Büroräume usw. vorgegangen werden kann.

Bremen, den 5. Januar 1910.

Der Baudirektor.

(gez.) **Gracpel.**

7. Parallelkanal in der Schwachhauser Chaussee von der Bürgermeister Smidtstraße bis zur Kirchbachstraße.

Die Baudeputation, Abteilung Straßenbau, hat über diesen Gegenstand einen Bericht erstattet, den der Senat unter Vorbehalt seiner Erklärung der Bürgerschaft zur Beschlußfassung hierneben übersendet.

Anlage.

Bericht.

Im Budget für 1910 ist die Neupflasterung der Schwachhauser Chaussee von Bürgermeister Smidtstraße bis Kirchbachstraße vorgesehen und zwar mit Stampfasphaltfahrbahn auf Betonunterlage. Die Kanalisierung soll planmäßig durch zwei Kanäle in den beiderseitigen Fußwegen erfolgen. Die Doppelkanalisierung der Chaussee ist mit Ausnahme dieser Strecke durchgeführt.

Im Interesse des Verkehrs und mit Rücksicht auf die bessere Erhaltung des neuen Pflasters empfiehlt es sich, auf der Strecke von Bürgermeister Smidtstraße bis Kirchbachstraße ebenfalls diesen Parallelkanal, wie auf den benachbarten Strecken der Chaussee geschehen, herzustellen und zwar vor Ausführung der Neupflasterung. Durch den Parallelkanal werden Aufgrabungen quer durch die Fahrbahn zur Herstellung neuer Anschlüsse usw. vermieden. Grundstücksanlüsse und Straßenabläufe auf der Ostseite der Chaussee können auf kürzestem Wege, ohne daß das Pflaster der Fahrbahn aufgebrochen werden müßte, an diesen Kanal angeschlossen werden. Dieser Punkt ist besonders wichtig, da als Material für die Fahrbahn Stampfasphalt auf Betonunterlage gewählt ist. Die Mehrausgaben für den Kanal werden zum Teil gedeckt durch Ersparnisse bei den Anschlußleitungen.

Die Kosten des Parallelkanals sind auf 10 000 M veranschlagt. Aus dem Fonds Kanalisation Schwachhausen kann dieser Betrag nicht mehr entnommen werden.

Die unterzeichnete Deputation beantragt demgemäß 10 000 M auf den Fonds für außerordentliche Verwendungen, Kanalisation in der ehemaligen Feldmark Schwachhausen, nachzubewilligen.

Die Baudeputation, Abteilung Straßenbau.

(gez.) **Rassow.** (gez.) **W. Boettcher.**

8. Erwerb von Grundflächen zur Verbreiterung der Gröpelinger Chaussee.

Die Deputation für die Stadterweiterung hat über den in der Überschrift bezeichneten Gegenstand einen Bericht übergeben, den der Senat unter Vorbehalt seiner Erklärung der Bürgerschaft zur Beschlußfassung mit dem Bemerkten hierneben übersendet, daß die Finanzdeputation gegen die Nachbewilligung keine Einwendungen erhoben hat.

Anlage.

Bericht.

Bei Gelegenheit eines Antrages über Anlegung der Stendorferstraße ist von der Deputation die Abtretung der zur Verbreiterung der Gröpelinger Chaussee erforderlichen, im beigelegten Lageplane rot angelegten Teile der Kataster-

Parzelle 173 Z verlangt worden. Die mit dem Eigentümer, dem Bauunternehmer Minder, geführten Verhandlungen führten zum Abschluß des anliegenden Vertrages, wonach Minder vorbehaltlich der Genehmigung durch Senat und Bürgerschaft für die im Vertrage näher bezeichnete, etwa 141 qm große Fläche mit den darauf befindlichen Gebäuden 12 200 M, und für die übrigen, zusammen etwa 212 qm großen Flächen 1,90 M für den Quadratfuß erhält. Der für die bebaute Fläche zu zahlende Preis von 12 200 M ist mit Rücksicht darauf, daß bei Bebauung des nach der Regulierung verbleibenden Grundstücks ein 6 m tiefer Vorgarten unbebaut liegen bleiben muß, als mäßig zu bezeichnen, beträgt doch die Entschädigung für die nach Festlegung der bereits beantragten neuen Straßen- und Häuserlinien für die Gröpelinger Chaussee niederzulegenden Gebäudeteile schon 12 000 M. Ebenso entspricht der für die übrige Fläche vereinbarte Preis von 1,90 M für den Quadratfuß den in dieser Gegend bezahlten Preisen.

Die Deputation beantragt daher, den mit H. Minder abgeschlossenen Vertrag zu genehmigen und die erforderliche Summe mit 17 200 M, sowie für Kosten 200 M, insgesamt demnach 17 400 M, auf das Budget des ordentlichen Haushalts, Fonds Regulierung der Baulinien für 1909, nachzubewilligen.

Die Deputation für die Stadterweiterung.
(gez.) **Wessels.** (gez.) **H. G. Schütte.**

Vertrag.

Unteranlage.

Zwischen dem Bremischen Staat, vertreten durch die Deputation für die Stadterweiterung, und dem Bauunternehmer Heinrich Minder, wohnhaft Ritter-Rajchen-Platz Nr. 4 hiersebst, ist unter Vorbehalt der Genehmigung von Senat und Bürgerschaft folgender Vertrag abgeschlossen worden.

§ 1.

H. Minder tritt von seinem Grundstücke Gröpelinger Chaussee, Kataster-Bezeichnung 173 Z, die zur Verbreiterung der Gröpelinger Chaussee erforderlichen, in dem beigehefteten Lageplane vom 8. November 1909 gezeichnet „Bahnhof“ mit a b c d, d e f und g h i k bezeichneten, rot angelegten Teile, deren Flächeninhalt vom Katasteramte festgestellt werden soll, frei von Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden, sowie frei von Lasten und Dienstbarkeiten an den Bremischen Staat ab. Das auf dem abzutretenden Grundstücksteil stehende Gebäude Gröpelinger Chaussee Nr. 116 ist von H. Minder auf seine Kosten bis spätestens zum 1. Februar 1910 vollständig niederzulegen und der abzutretende Grundstücksteil von allen Baulichkeiten, Teilen von solchen, einschließlich der Fundamente, und von Schutt zu säubern.

§ 2.

Als Gegenleistung zahlt der Bremische Staat nach vollständiger Freilegung der abzutretenden Grundflächen und nach geschehener Auflassung für die im Plane mit a b c d bezeichnete Grundfläche mit den darauf befindlichen Gebäudeteilen eine Entschädigungssumme von 12 200 M, in Buchstaben Zwölftausendzweihundert Mark, sowie für die im Plane mit d e f und g h i k bezeichneten Grundflächen für jeden Quadratfuß alt bremisches Maß eine Entschädigung von 1,90 M, in Buchstaben: Eine Mark und 90 Pfennig.

§ 3.

Sämtliche durch diesen Vertrag entstehende Abgaben und die Kosten der Eigentumsübertragung trägt der Bremische Staat.

Die Unterzeichneten bevollmächtigen den Bureauvorsteher Heinrich Stadtlander einen diesen Vereinbarungen entsprechenden Vertrag vor der Regierungskanzlei abzuschließen, indem sie ihm ausdrücklich gestatten, dabei als Vertreter beider Teile zu handeln.

Bremen, den 2. Dezember 1909.

Die Deputation für die Stadt-
erweiterung.

(gez.) **Wessels.** (gez.) **H. G. Schütte.**

(gez.) **H. Winder.**

9. Herstellung von Räumen für die Tiefbauinspektion III.

Über diesen Gegenstand hat die Baudeputation, Abteilung Hochbau, einen Bericht erstattet, den der Senat unter Vorbehalt seiner Erklärung mit dem Bemerken der Bürgerschaft zur Beschlußfassung hierneben zugehen läßt, daß die Finanzdeputation gegen die Nachbewilligung keine Bedenken erhoben hat.

Bericht.

Anlage.

Die Baudeputation überreicht zwei Pläne, aus denen hervorgeht, wie die drei Tiefbauinspektionen in dem Hause an der Tiefer untergebracht werden sollen. Für die Herstellung der Räume im dritten Obergeschoß sind nach dem beifolgenden Kostenanschlage 1200 M Baukosten und für die Einrichtung des Bauinspektorzimmers 900 M aufzuwenden. Mittel hierfür sind nicht vorhanden.

Die Baudeputation beantragt, für die Herstellung von Räumen für die Tiefbauinspektion III und für die Einrichtung des Bauinspektorzimmers 2100 M nachzubewilligen, und bittet um möglichst schnelle Beschlußfassung.

Bremen, den 24. Januar 1910.

Die Baudeputation, Abteilung Hochbau.

(gez.) **Nebelthau.** (gez.) **Ed. Ahelisch.**